

ERZIEHUNGS-, KULTUR- UND
UMWELTSCHUTZDEPARTEMENT
GRAUBÜNDEN

Richtlinien

**zur Schaffung von Angeboten in den Bereichen
Legasthenie- und Dyskalkulietherapie
(Schulbegleitende Förderung)
im Kanton Graubünden**

Dezember 2002

Inhaltsverzeichnis

1. Fachliche Aspekte.....	3
1.1 Warum Schulbegleitende Förderung.....	3
1.2 Stellung der Schulbegleitenden Förderung im Schulsystem	4
1.3 Erfassung betroffener Kinder und Antragsstellung.....	5
1.4 Arbeitsorte und Arbeitsweise	5
1.5 Fachberatung und Aufsicht.....	6
1.6 Berufsbild	6
1.6.1 Tätigkeitsbereich.....	6
1.6.2 Aus- und Fortbildung.....	7
2. Formale und finanzielle Aspekte.....	9
2.1 Rechtliche Grundlagen zur Schaffung von Stellen für Legasthenie- und Dyskalkulietherapie (Schulbegleitende Förderung)	9
2.2 Finanzielle Belastung der Gemeinden bei der Schaffung von Stellen für Legasthenie- und Dyskalkulietherapie.....	9
2.3 Arbeitsrechtliche Regelung.....	11
2.4 Abrechnung mit der Invalidenversicherung und mit dem Kanton	12
Anhang	
- Tarifvereinbarung in den Bereichen Legasthenie/Dyskalkulie mit dem Bundesamt für Sozialversicherung	13
- Muster-Anstellungsvertrag für Therapiepersonen im Kanton Graubünden in den Bereichen Legasthenie und Dyskalkulie	15
- Merkblatt zu diesen Richtlinien	20

1. Fachliche Aspekte

1.1 Warum Schulbegleitende Förderung

In nahezu jeder Schulklasse finden sich einzelne Schülerinnen und Schüler, die mehr oder weniger ausgeprägt mit dem Lernen in einem oder gar in beiden Bereichen Sprache und Rechnen Schwierigkeiten haben. In einigen Fällen, vor allem wenn es sich um kurzzeitig auftauchende, auf bestimmte Lernschritte bezogene Probleme handelt, wird das betroffene Kind mit Unterstützung der Lehrperson, der Eltern und mit der Zeit auch aus eigenen Mitteln die Schwierigkeiten überwinden können. Sein Anschluss an die Entwicklung der Klasse ist deshalb nicht gefährdet.

Anders verhält es sich bei Schulkindern, die - aus welchen Gründen auch immer - in ihrer sprachlichen oder mathematischen Entwicklung gravierende Lernprobleme haben. Angesichts des grossen Stellenwertes, den Sprache und Rechnen als zentrale schulische Bereiche in der Schullaufbahn einnehmen, bedeuten Schwierigkeiten in diesen Fächern eine echte Gefährdung der Integration eines Kindes. Fast immer führen die mit den Lernschwierigkeiten einhergehenden Versagenserlebnisse zu einer starken Verminderung des Selbstvertrauens und Selbstwertgefühls. Betroffen sind Kinder, die im Erwerb der Schriftsprache, beim Lesen und Schreiben also, oder auch im mathematischen Lernen erhebliche Probleme haben. Sie haben die fachlich qualifizierte besondere Förderung durch eine Therapeutin oder einen Therapeuten im Sinne der Legasthenietherapie bzw. der Rechentherapie nötig.

Ziel jeder Schulbegleitenden Förderung ist es, den betroffenen Kindern sowohl persönlich und sozial als auch lernmässig eine integrative Schulung in ihrer Altersgruppe zu erhalten oder wieder zu ermöglichen. Um dieses Ziel erreichen zu können, werden die genannten Therapien als schulbegleitende Massnahmen zeitlich begrenzt und individuell konzipiert. Indem grosses Gewicht auf die intensive Zusammenarbeit zwischen Lehrpersonen, Eltern, Therapeutinnen und Therapeuten, beratenden Personen und Schulbehörden gelegt wird, entwickeln sich diese Fördermassnahmen selber zu einem integrativen Element der Schule.

1.2 Stellung der Schulbegleitenden Förderung im Schulsystem

Die Frage, wann bei einem Kind das Bedürfnis nach einer Schulbegleitenden Förderung besteht, ist nicht aufgrund allgemein gültiger Kriterien zu entscheiden. Die Voraussetzungen zur Durchführung sind in jedem Einzelfall neu zu klären. Zu berücksichtigen sind einmal die besondere Situation des betroffenen Kindes, dann die Auswirkungen im Beziehungsgefüge, das Ausmass vorhandener bzw. wieder aktivierbarer Ressourcen in Familie und Schule sowie Art und Differenzierungsgrad der vorhandenen schulischen Strukturen zur Bewältigung von Schulproblemen.

Als Leitfaden im Entscheidungsprozess bezüglich der Schulbegleitenden Förderung kann in Abgrenzung zur Kleinklasse (einschliesslich integrierte Kleinklasse) gelten:

Eine umfassende Betreuung durch einen Wechsel in eine Kleinklasse oder eine Integrierte Kleinklasse drängt sich nicht auf. Pädagogisch-therapeutische Massnahmen oder Stützunterricht im Ausmass von ca. 1 - 3 Lektionen pro Woche genügen in den meisten Fällen, um den Anschluss an die Regelklasse herzustellen. In Ausnahmefällen können auf Antrag der abklärenden Stelle mit Zustimmung des zuständigen Inspektorates auch 4 Lektionen pro Woche Schulbegleitende Förderung angeboten werden. In diesen Fällen ist jedoch genau abzuwägen, ob eine mögliche Form der Kleinklasse nicht die adäquatere Unterrichtsform darstellt.

Voraussetzungen für eine effiziente Schulbegleitende Förderung sind:

- Enge Zusammenarbeit zwischen Lehrperson, Eltern, Therapeutin bzw. Therapeuten, Schul- und Erziehungsberatenden und Inspektoraten und
- weitgehende Integration der pädagogisch-therapeutischen Massnahmen in den Unterricht, um auf diesem Wege den Anschluss am schulischen Geschehen zu gewährleisten.
- Gemeinsame Förderplanung mit den Beteiligten,
- Festhalten der Ziele und Inhalte sowie
- regelmässige Evaluationsgespräche.

In diesem Sinne ist Schulbegleitende Förderung situiert zwischen der von den Lehrpersonen selber wahrgenommenen Unterstützung für ein Kind und dem meist grossen Schritt eines Wechsels in eine der beiden Kleinklassentypen. In Abweichung zu einer randständigen Bedeutung der Legasthenietherapie soll die Ausrichtung für die Zukunft eine stärkere Einbindung der Massnahme ins Schulsystem bringen.

1.3 Erfassung betroffener Kinder und Antragsstellung

Kinder mit grösseren, die Entwicklung und die Schullaufbahn gefährdenden Schwierigkeiten im Schriftsprachbereich und/oder im Rechnen können nach Rücksprache zwischen Eltern und Lehrperson zur Abklärung dem Schulpsychologischen Dienst angemeldet werden. In die Abklärung werden die Beteiligten einbezogen. Die Erfahrungen der einzelnen Personen bei der Problemstellung sowie ihre bisherigen Lösungsversuche werden im Beratungsprozess ebenso gewichtet wie die theoriegeleitete Beobachtung des Schul- und Erziehungsberaters oder der -beraterin in der Einzelarbeit mit dem Kind.

Ergibt sich aus der Abklärung die Notwendigkeit zu einer Schulbegleitenden Förderung, so stellt die abklärende Fachperson einen entsprechenden Antrag an die Invalidenversicherung oder an das Erziehungsdepartement, d.h. an das Amt für Besondere Schulbereiche. Schul- und Erziehungsberatende beantragen Legasthenie-therapien bei der IV oder in leichteren Fällen beim Kanton, Rechentherapien nur beim Kanton.

1.4 Arbeitsorte und Arbeitsweise

Arbeitsorte sind in der Regel die Schulhäuser der betroffenen Kinder. Dabei sind geeignete Räume zur Verfügung zu stellen. Unter der Voraussetzung optimaler Zusammenarbeit zwischen den Beteiligten ist auch eine Förderung des Kindes im Sinne der Zusammenarbeit im Klassenzimmer selber möglich.

Obwohl primär als Einzelarbeit konzipiert, ist Schulbegleitende Förderung gemäss Entscheid der Regierung wo möglich und sinnvoll in Gruppen durchzuführen.

Zwischen Lehrperson und Therapieperson muss eine über die ganze Dauer der Massnahme gewährleistete Absprache bezüglich Inhalt, Gewichtung und Vorgehensweise bestehen. Eine konstruktive Zusammenarbeit wird von beiden Seiten erwartet. Ausserdem haben alle am Problem Beteiligten die Möglichkeit, bei Bedarf den zuständigen Schul- und Erziehungsberater oder die -beraterin bzw. das zuständigen Inspektorat beizuziehen.

1.5 Fachberatung und Aufsicht

Die fachliche Beratung der Beteiligten wird in der Regel durch den Schulpsychologischen Dienst wahrgenommen. Die Fachaufsicht nimmt das Amt für Besondere Schulbereiche in Zusammenarbeit mit den Inspektoraten wahr.

1.6 Berufsbild

Der grosse Wandel während der letzten beiden Jahrzehnte in der Heilpädagogik hat sich auch ausgewirkt auf die Situation der Kinder mit Lernschwierigkeiten. Aus einer medizinischen Sichtweise, welche die Diagnose einer Schwäche voraussetzte und auf die eine Behandlung folgte, hat sich eine differenziertere Anschauung der Lernprobleme entwickelt. Der neue ganzheitliche Ansatz bedingt, dass das Bezugsfeld des Lernenden miteinbezogen wird, individuelle Lösungen gesucht und vorhandene Stärken unterstützt und gefördert werden.

1.6.1 Tätigkeitsbereich

- *mit dem betroffenen Kind*

Das Hauptziel jeder Therapie ist die Integration in das Beziehungsgefüge des Kindes. Die Prioritäten, die beim einzelnen Individuum gesetzt werden, sind sehr unterschiedlich. Mögliche Interventionsbereiche der Therapeutin sind:

- Förderung von schulischen Fertigkeiten wie Lesen, Rechnen, Schreiben etc.,
- Stärkung des Selbstvertrauens,
- Vermittlung von Arbeitstechniken (das Lernen lernen),
- Behebung von Lernblockaden,
- Verstärkung und Vernetzung von Ressourcen.

- *mit den verantwortlichen Bezugspersonen*

Für den Erfolg einer Therapie kann es entscheidend sein, die Querverbindungen zu Schule und familiärem Umfeld zu pflegen. Aufgaben der Therapeutin bzw. des Therapeuten in diesem Bereich sind unter andern:

- Initiative ergreifen für gegenseitiges Kennenlernen und gemeinsames Zielformulieren,
- regelmässige Kontakte und Gespräche suchen,

- Informationen sammeln zu den klassen- und ortsspezifischen Unterrichtsformen und -mitteln,
- vertrauensfördernde Ansätze der verschiedenen Systeme erkennen und unterstützen,
- auf präventive Möglichkeiten hinweisen.

- *Vor- und Nachbereitung*

Die Vorbereitung einerseits und die Nachbereitung andererseits beinhalten die folgenden Tätigkeiten:

- Festhalten wichtiger Beobachtungen als Grundlage für die Weiterführung der Therapie, das sind:
 - . spezifische Hinweise zur Lernentwicklung des jeweiligen Kindes,
 - . Ressourcen, auf denen aufgebaut werden kann,
 - . Punkte für das Gespräch mit den Bezugspersonen,
 - . didaktisch-methodische Anmerkungen.
- Erstellen eines Förderkonzeptes mit entsprechender Feinplanung,
- Erstellen von Lektionsvorbereitungen,
- Bereitstellen von Lernmaterialien,
- Erstellen individueller Lernhilfen.

- *Reisewege*

Die pädagogisch-therapeutische Tätigkeit sollte wenn möglich am Schulort des betroffenen Kindes durchgeführt werden.

1.6.2 Aus- und Fortbildung

- *Voraussetzung*

- Lehrerpapier oder
- abgeschlossenes Studium der Pädagogik oder Heilpädagogik
- Lehrerfahrung

- *Ausbildung*

- anerkannter Ausbildungsweg für Legasthenie- und Dyskalkulietherapeutin oder Schulische Heilpädagogik oder
- gleichwertige Ausbildung an andern Instituten.

Schwerpunkte:

- . pädagogische und psychologische Grundlagen,
- . Reflexion, Praxis und Zusammenarbeit,
- . Methodik/Didaktik in Rechnen und Sprache,
- . neue Lernformen,
- . Integrationsmodelle,
- . Gesprächsführung,
- . Praktika.

- *Fortbildung*

- In Ergänzung zur praktischen Tätigkeit ist die ständige Fortbildung erforderlich.

Das permanente Überprüfen von Theorien in der beruflichen und privaten Erziehungspraxis ermöglicht ein ganzheitliches pädagogisches Handeln. Deshalb sollen erzieherische Arbeit mit eigenen oder Pflegekindern, Stellvertretungen und Aushilfen auch in andern pädagogischen Bereichen mitbewertet werden.

2. Formale und finanzielle Aspekte

2.1 Rechtliche Grundlagen zur Schaffung von Stellen für Legasthenie- und Dyskalkulietherapie (Schulbegleitende Förderung)

Gemäss Art. 6 des kantonalen Behindertengesetzes ist jedes im Kanton wohnhafte Kind, das infolge einer Behinderung im Sinne von Art. 1 Abs. 2 dieses Gesetzes die Volksschule während der Dauer der obligatorischen Schulpflicht nicht besuchen kann oder zur Teilnahme am Volksschulunterricht besonderer pädagogisch-therapeutischer Massnahmen bedarf, sonderschulpflichtig. Somit sind für jene Kinder, welche besonderer pädagogisch-therapeutischer Massnahmen bedürfen, um am Volksschulunterricht teilnehmen zu können, entsprechende Angebote zur Verfügung zu stellen.

Gestützt auf Art. 2 Abs. 1 des kantonalen Behindertengesetzes sind Gemeinden, Gemeindeverbände oder private Institutionen Träger von Sonderschulen als Durchführungsstellen. Als Sonderschulung im Sinne des Gesetzes gelten auch pädagogisch-therapeutische Massnahmen. Zahlreiche Gemeinden oder Gemeindeverbände haben in der Vergangenheit auf der Grundlage dieses Artikels im Bereiche der Logopädie und zum Teil der Legasthenie und Dyskalkulie Stellen geschaffen. Im Sinne der Gleichbehandlung und da das Anrecht betroffener Kinder auf problembezogene Unterstützung unbestritten ist, ist es angezeigt und richtig, bei Bedarf Stellen für Legasthenie- und Dyskalkulietherapie (Schulbegleitende Förderung) zu schaffen.

2.2 Finanzielle Belastung der Gemeinden bei der Schaffung von Stellen für Legasthenie- und Dyskalkulietherapie (Schulbegleitende Förderung)

Das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement sowie das Finanz- und Militärdepartement vertreten in Übereinstimmung mit dem kantonalen Personalamt die Auffassung, dass Legasthenie- und Dyskalkulie-Therapeutinnen/-Therapeuten nach den Lohnansätzen in Anlehnung an die kantonale Lehrerbesoldungsverordnung entschädigt werden sollen. Die Leistungen und zeitlichen Beanspruchungen für in Zusammenhang mit Therapien durchgeführte Massnahmen sind damit abgegolten (vgl. Tarifvereinbarung für die Bereiche Legasthenie-/Dyskalkulietherapie).

Der Kanton seinerseits beteiligt sich an derartigen Massnahmen im Rahmen von Art. 29 des kantonalen Behindertengesetzes. Er kann an die Durchführung von pädagogisch-therapeutischen Massnahmen, die von der Invalidenversicherung nicht übernommen werden, Beiträge leisten. Das Departement legt deren Höhe fest. Basis

bilden die im jeweiligen Voranschlag bewilligten Kredite (Kostendach) und der mit dem Bundesamt für Sozialversicherung für Legasthenietherapien festgelegte Tarifansatz. Ab 1. Januar 2003 beläuft sich dieser auf Fr. 64.-- pro Lektion.

Der Kanton richtet sich bei der Ausrichtung von Beiträgen nach den Bedingungen der mit dem Bundesamt für Sozialversicherung ausgehandelten Tarifvereinbarung. Weitere Beiträge des Kantons (z.B. für allfällig gewährte Koordinationslektionen, Beiträge an Reisezeiten, Km-Entschädigungen usw.) sind aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen nicht möglich.

Bei Anwendung der kantonalen Lehrerbesoldungsverordnung errechnen sich die Aufwendungen der Gemeinde für die Entschädigung der Therapeutinnen und Therapeuten im Legasthenie- bzw. Dyskalkuliebereich wie folgt: Primarlehrergehalt zuzüglich 1/3 der Differenz zwischen Primarlehrer- und Kleinklassenlehrergehalt.

Berechnungsbeispiele (Annahmen) für Vollpensum von 30 Wochenlektionen

(Lohnansätze, Stand 1.1.2002) für Legasthenie-/Dyskalkulie-Therapeutinnen/-Therapeuten mit Abschluss

	<u>Minimum</u> (Lohnstufe 0)	<u>10. Dienstj.</u> (Lohnstufe 9)	<u>Maximum</u> (Lohnstufe 25)
Grundlohn (Primarlehrerlohn plus 1/3 der Differenz zwischen Primar- und Kleinklassenlehrerlohn)	60'988.00	82'028.00	93'924.00
13. Monatslohn	<u>5'082.35</u>	<u>6'835.65</u>	<u>7'827.00</u>
Bruttolohn	66'070.35	88'863.65	101'751.00
Pensionskasse			
Jahreslohn (Grundlohn + 13. Monatslohn)			
./. 25 %, mind. Fr. 15'450.-- =	1.25 %	619.40	
	7.50 %		4'998.60
	13.25 %		10'111.50
AHV, ALV; IV, EO 8.43 % vom Bruttolohn	5'569.75	7'491.20	8'577.60
BU-/NBU-Prämie (Beispiel kant. Personal)			
1,74 ‰ vom Bruttolohn	114.95	154.60	177.05
Total Lohn-/Sozialleistungen Arbeitgeber	72'374.45	101'508.05	120'617.15
Jahresstunde (38 Schulwochen x 30 Lektionen = 1140 Lektionen/Jahr)	63.50	89.05	105.80

Berechnungsbeispiele (Annahmen) Teilpensum von 6 Wochenlektionen = 20 %
(Lohnansätze, Stand 1.1.2002) für Legasthenie-/Dyskalkulie-Therapeutinnen/-
Therapeuten mit Abschluss

	<u>Minimum</u> (Lohnstufe 0)	<u>10. Dienstj.</u> (Lohnstufe 9)	<u>Maximum</u> (Lohnstufe 25)
Grundlohn (Primarlehrerlohn plus 1/3 der Differenz zwischen Primar- und Kleinklassenlehrerlohn)	12'197.60	16'005.60	18'784.80
13. Monatslohn	<u>1'016.45</u>	<u>1'367.15</u>	<u>1'565.40</u>
Bruttolohn	13'214.05	17'772.75	20'350.20
Pensionskasse			
Jahreslohn (Grundlohn + 13. Monatslohn)			
./. 25 %, mind. Fr. 15'450.-- =	1.25 %	0.00	
	7.50 %		174.20
	13.25 %		649.30
AHV, ALV; IV, EO 8.43 % vom Bruttolohn	1'113.95	1'498.25	1'715.50
BU-/NBU-Prämie (Beispiel kant. Personal)			
1,74 ‰ vom Bruttolohn	23.00	30.90	35.40
Total Lohn-/Sozialleistungen Arbeitgeber	14'351.00	19'476.10	22'750.40

Diese Berechnungen basieren auf die für Lehrpersonen im Kanton Graubünden üblichen Berechnungsgrundlagen. Jene Gemeinden, welche dem Finanzausgleich unterliegen, sind verpflichtet, die Entschädigungsansätze höchstens im Sinne der berechneten Grundlagen auszurichten.

2.3 Arbeitsrechtliche Regelung

Für die Zusammenarbeit zwischen der Schulträgerschaft einerseits sowie den Therapeutinnen und Therapeuten andererseits drängt sich aufgrund der gemachten Erfahrungen im Sinne fortschrittlicher Anstellungsbedingungen folgende arbeitsrechtliche Regelung auf:

Die Therapeutinnen oder Therapeuten werden durch die Gemeinden bzw. Gemeindeverbände wie Lehrpersonen voll- oder teilzeitlich angestellt und erhalten die Besoldung, welche in Anlehnung an die Gehaltsskala für Lehrpersonen an Volksschulen im

Kanton Graubünden festgelegt werden soll (vgl. auch Muster-Anstellungsvertrag für Therapeutinnen und Therapeuten im Anhang).

Das Departement empfiehlt, dass die Gemeinden die Arbeitsverhältnisse mit den Therapeutinnen und Therapeuten mit Verträgen regeln sollen. Es empfiehlt zudem, dass die Richtlinien des Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartementes sowie der Muster-Anstellungsvertrag (gemäss Anhang) die Grundlage dieser Verträge bilden sollen. Die Abrechnungen mit dem Kanton sind in allen Fällen durch die Gemeinde oder den Gemeindeverband vorzunehmen. Als Massgabe für die gemeinde-eigenen Lösungen kann das unter Punkt 1.6 aufgeführte Berufsbild dienen.

2.4 Abrechnung mit der Invalidenversicherung und mit dem Kanton

Für die Abrechnung der Legasthenie und Dyskalkulie bei der Invalidenversicherung bzw. beim Kanton können bei den zuständigen Stellen entsprechende Formulare bezogen werden. Die Abrechnung ist durch die Gemeinde oder den Verband an folgende Adressen einzureichen:

Kanton:

- Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement,
Amt für Volksschule und Sport, Quaderstr. 17, 7000 Chur, Tel. 081 257 22 65

Invalidenversicherung:

- IV-Stelle Graubünden, Ottostrasse 24, 7000 Chur, Tel. 081 257 43 11

Diese Stellen gelten auch als Auskunftsstellen betreffend das jeweilige Abrechnungsverfahren.

Nach Prüfung der Abrechnung erfolgt die entsprechende Auszahlung.

Anhang

- Tarifvereinbarung in den Bereichen Legasthenie/Dyskalkulie mit dem Bundesamt für Sozialversicherung
- Muster-Anstellungsvertrag für Therapiepersonen im Kanton Graubünden in den Bereichen Legasthenie und Dyskalkulie
- Merkblatt zu diesen Richtlinien



BÜLEGA
Bündner Fachverband für Legasthenie-
und Dyskalkulietherapie
Frau Susi Meisser-Schmid
am Kilchweg
7272 Davos Clavadel

Chur, 25. November 2002 Ga/bl

Tarifvereinbarung in den Bereichen Legasthenie/Dyskalkulie

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit diesem Schreiben erlassen wir nach Rücksprache mit dem Bundesamt für Sozialversicherung folgende neue Tarifregelung im Bereiche Legasthenietherapie. Sie gelangt in Graubünden unter Vorbehalt der Einhaltung des Kostendaches auch im Bereiche Dyskalkulie-therapie zur Anwendung.

1 Geltungsbereich

Die vorliegende Tarifvereinbarung gilt für die Durchführung von Legastheniebehandlungen durch die von den Gemeinden des Kantons Graubünden angestellten Legasthenietherapeutinnen und -therapeuten und für Mitglieder des Bündner Fachverbandes für Legasthenie (BÜLEGA), die selbständig und auf eigene Rechnung praktizieren.

2 Kostenvergütung

Vorbehältlich einer Verfügung im Einzelfall für die Übernahme der Behandlung, vergütet die IV für die Durchführung von Legastheniebehandlungen gemäss Art. 9 Abs. 2 Bst. a IVV sowie Art. 12 und 13 IVG

16 Franken pro volle oder angebrochene Viertelstunde (64 Franken pro Stunde).

Mit diesem Ansatz sind sämtliche Kosten abgegolten, so insbesondere: Personalkosten, Raum- und Raumunterhaltskosten, Versicherungsprämien, Verwaltungskosten, Kosten für Verzinsung und Abschreibung der Investitionen, Auslagen für Therapiematerial, Fahrzeugkosten (Unterhalt, Reparatur, Versicherungen und Abschreibung der Fahrzeuge), Reise-spesen (Fahrkosten und allfällige auswärtige Verpflegung).

3 Zeitaufwand

Als verrechenbarer Zeitaufwand gilt die eigentliche Behandlungsdauer bei Anwesenheit des Versicherten. Nicht verrechenbar (da im Vergütungsansatz bereits berücksichtigt) sind insbesondere der zusätzliche Zeitaufwand für arbeitstechnische Vorbereitungen, die notwendigen Besprechungen mit Eltern, Ärztinnen und Ärzten, Therapeutinnen und Therapeuten, Lehrerinnen und Lehrern u.a., die Reinschrift von Berichten, die Führung von Tagebüchern, die Rechnungsstellung, die Führung der Buchhaltung, andere administrative Arbeiten, versäumte Sitzungen der Versicherten, Behandlungen der Eltern.

4 Pflichten

- 4.1 Den Organen der IV (IV-Stelle, Zentrale Ausgleichsstelle, Bundesamt für Sozialversicherung) sind die für die Zusprechung und Ausrichtung von Leistungen verlangten Auskünfte, Berichte und Meldungen ohne Verzögerung zu geben.
- 4.2 Für jeden IV-Fall ist ein Verzeichnis über die effektiv erteilten Behandlungen mit Zeitangaben zu führen.
- 4.3 Über Wahrnehmungen ist Dritten gegenüber Verschwiegenheit zu bewahren.
- 4.4 Erweist sich die Weiterführung der gewährten Massnahme als erfolglos, so ist dies dem zuständigen IV-Organ unverzüglich bekanntzugeben.
- 4.5 Dem Versicherten bzw. seinem gesetzlichen Vertreter dürfen keine Zusatzrechnungen gestellt werden. Vorbehalten bleiben Forderungen für aus nicht triftigen Gründen versäumte Sitzungen.

5 Rechnungsstellung

- 5.1 Die Abrechnungen sind nach dem mit Schreiben des EKUD vom 18. November 1996 mitgeteilten Verfahren vorzunehmen.
- 5.2 Die Forderungen sind auf Grund der Aufzeichnungen gemäss Ziffer 4.2 auf dem offiziellen Rechnungsformular Nr. 318.632 geltend zu machen. Bei Gruppenbehandlungen ist der Zeitaufwand unter Angabe von Name, Vorname und Versicherten-Nummer nicht für jeden einzelnen Versicherten, sondern global in Rechnung zu stellen. Sind jedoch mehrere IV-Stellen daran beteiligt, so ist jeder anteilmässig Rechnung zu stellen. Als Zeitaufwand bei Gruppenbehandlungen gilt die Zeit, während der mit der Gruppe gearbeitet wird, d.h. diese darf nicht mit der Anzahl der Beteiligten multipliziert werden. Falls in einer Gruppe IV- und NIV-Fälle gemeinsam behandelt werden, so ist der IV mit entsprechendem Vermerk anteilmässig Rechnung zu stellen.

6 Inkrafttreten

Diese Tarifvereinbarung tritt am 1.1.2003 in Kraft und ersetzt die bisherige Vereinbarung sowie sämtliche anderslautenden schriftlichen oder mündlichen Abmachungen.

Freundliche Grüsse

ERZIEHUNGS-, KULTUR- UND
UMWELTSCHUTZDEPARTEMENT
GRAUBÜNDEN

Claudio Lardi, Regierungsrat

Kopie an:

Legasthenie- und Dyskalkulie-therapeutinnen des Kantons Graubünden
Gemeinde und Schulverbände im Kanton Graubünden
Bundesamt für Sozialversicherung, Abteilung Invalidenversicherung, Effingerstr. 20, 3003 Bern
IV-Stelle Graubünden, Ottostrasse 24, 7000 Chur
Amt für Stipendien und Finanzen, intern

Muster-Anstellungsvertrag für Therapiepersonen im Kanton Graubünden in den Bereichen Legasthenie und Dyskalkulie

1. Arbeitgeber / Arbeitgeberin

Arbeitgeberin ist die Gemeinde (*Gemeindeverband oder allenfalls Kreis*)

2. Arbeitnehmer / Arbeitnehmerin

Arbeitnehmer / Arbeitnehmerin ist, geboren, von, wohnhaft in

3. Ausbildung

- (z.B. 1995 *Primarlehrerpatent*)
- (z.B. 1998 *abgeschlossenes Studium der Pädagogik oder Heilpädagogik*)
- (z.B. 2000 *Diplom als Therapeutin oder Therapeut für Legasthenie*) oder
- (z.B. 2000 *Schulische Heilpädagogik oder gleichwertige Ausbildung an einem Institut*)
- (z.B. *Lehrerfahrung*)

4. Anstellungsart / Rechtsnatur

Unbefristet, vom bis auf weiteres, mit einer Probezeit von Monaten.

oder

Unbefristet, vom bis auf weiteres, ohne Probezeit.

oder

Befristet, vom bis (z.B. *Ende Schuljahr*).

Das Arbeitsverhältnis ist öffentlich-rechtlicher Natur.

5. Funktion

..... (z.B. *Therapieperson für Lese-, Rechtschreibe- und Rechenschwäche*)

6. Beschäftigungsumfang

..... (z.B. *100 % oder 40%-50%, 30 Lektionen pro Woche*)

(Allenfalls Anpassungsmodalitäten hinsichtlich des Beschäftigungsumfanges näher umschreiben wie z.B.: *Der Beschäftigungsumfang wird für jedes Schuljahr durch die Arbeitgeberin neu bestimmt. Eine allfällige Änderung des Beschäftigungsumfanges ist der Therapieperson spätestens bis 15. Februar mitzuteilen.*)

7. Besoldung

In Anlehnung an die kantonale Lehrerbesoldungsverordnung besteht die Jahresbesoldung der Therapieperson aus einem Grundgehalt mit eingebautem Teuerungsausgleich und dem 13. Monatslohn, berechnet auf der Basis eines Jahresgrundgehaltes für Primarlehrpersonen plus 1/3 der Differenz zwischen dem Jahreslohn von Primar- und Kleinklassenlehrpersonen. Damit sind sämtliche Massnahmen, welche im Zusammenhang mit den Therapien durchgeführt werden, abgegolten.

(Allenfalls Regelung betr. Wegentschädigung wie z.B.: *Die Wegentschädigung wird wie folgt geregelt:*)

(Allenfalls Regelung betr. Bezahlung Materialkosten wie z.B.: *Bezüglich Materialkosten wird Folgendes vereinbart:*)

8. Anerkennung von Dienstjahren / Lohnstufe

Die Anerkennung von Dienstjahren sowie die Regelung von Lohnstufen erfolgt gemäss den aktuellen Empfehlungen des Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartementes.

Es werden Dienstjahre angerechnet.

Im Schuljahr (z.B. 2002/2003) entspricht die Besoldung dem Jahresgrundgehalt einer Primarlehrperson plus 1/3 Differenz zwischen dem Jahreslohn von Primar- und Kleinklassenlehrpersonen, Lohnstufe, gemäss aktueller Gehaltstabelle für Lehrpersonen an Volksschulen im Kanton Graubünden.

9. Zulagen

Es werden folgende Zulagen ausgerichtet:

- Kinderzulage;
- (z.B. *Besondere Sozialzulage gemäss kommunalem Recht oder kantonaler Personalverordnung*);
- (z.B. *Dienstalterszulage gemäss kommunalem Recht oder kantonaler Personalverordnung*);
- (z.B. *Ortszulage*);
- (*allfällige weitere Zulagen*).

(Zusätzlich empfiehlt sich zur Klarstellung z.B. folgender Passus: *Weitere Zulagen werden nicht ausgerichtet.*)

10. Lohnanspruch bei Verhinderung der Arbeitsleistung

Die Therapieperson, die infolge von Krankheit, Unfall, Schwangerschaft und Niederkunft, Fortbildungsurlaub/Intensivfortbildung, Zivildienst, Zivilschutzdienst, Militärdienst oder militärischen Beförderungsdiensten den Unterricht aussetzt, hat Anspruch auf das Gehalt im Rahmen der Bestimmungen der kantonalen Personalgesetzgebung.

Vorbehalten bleiben begünstigende abweichende Bestimmungen nach kommunalem Recht.

11. Rechte und Pflichten

Nach Massgabe der kantonalen Schulgesetzgebung hat die Therapieperson das Recht und die Pflicht auf Fort- und Weiterbildung.

Im Weiteren richten sich die Pflichten der Therapieperson nach der kantonalen und kommunalen Schulgesetzgebung.

12. Öffentliche Nebenämter und Nebenbeschäftigungen

Die Therapieperson darf mit Bewilligung (z.B. des *Schulrates*) öffentliche Nebenämter oder Nebenbeschäftigungen ausüben, welche sich mit ihrer Stellung vertragen und ihre Aufgaben nicht beeinträchtigen.

13. Wohnsitz

Die Therapieperson kann ihren Wohnsitz frei wählen.

14. Arbeitszeugnis

Die Therapieperson kann jederzeit vom Arbeitgeber/von der Arbeitgeberin ein Zeugnis über die Art und Dauer des Arbeitsverhältnisses sowie über Leistung und das Arbeitsverhalten verlangen.

Die Angaben haben sich auf die Art und Dauer des Arbeitsverhältnisses zu beschränken, wenn es die Therapieperson verlangt.

15. Ordentliche Kündigung / Bewährungsfrist

Das Anstellungsverhältnis kann von beiden Parteien auf Ende des Schuljahres gekündigt werden. Die Kündigung ist bis Ende Februar schriftlich mitzuteilen, wobei sie dem Kündigungsempfänger/der Kündigungsempfängerin bis zum Ende dieses Termins zugestellt sein muss.

Die ordentliche Kündigung durch den Arbeitgeber/die Arbeitgeberin ist zulässig bei Wegfall des Pensums oder der Funktion, wenn die Zuweisung eines anderen Arbeitsplatzes nicht möglich ist, oder beim Vorliegen sachlicher Gründe, wie beispielsweise:

- mangelnde Eignung bezüglich Fach-, Führungs- oder pädagogischer Kompetenz;
- ungenügende Leistungen;
- gestörtes Vertrauensverhältnis;
- Straftaten und Dienstpflichtverletzungen, die mit den von einer Therapieperson zu erfüllenden Aufgaben unvereinbar sind.

Ist die Weiterbeschäftigung der Therapieperson aufgrund nachgewiesener Tatsachen mit dem öffentlichen Interesse nicht vereinbar, kann der Arbeitgeber/die Arbeitgeberin das Arbeitsverhältnis jederzeit unter Einhaltung der vereinbarten Frist kündigen.

Erfüllt die Therapieperson mangels der erforderlichen Fach-, Führungs- oder pädagogischen Kompetenz ihre Aufgaben nicht oder erbringt sie ungenügende Leistungen, hat ihr der Arbeitgeber/die Arbeitgeberin vor der ordentlichen Kündigung nach abgelaufener Probezeit eine angemessene, schriftlich mitzuteilende Bewährungsfrist von mindestens Monaten (*z.B. drei Monaten*) einzuräumen unter Hinweis auf die Möglichkeit der ordentlichen Kündigung im Falle der Nichtbewährung. Die fristlose Kündigung bleibt vorbehalten.

Die ordentliche Kündigung ist durch den Arbeitgeber/die Arbeitgeberin zu begründen und der Entscheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

Die Therapieperson kann das Arbeitsverhältnis jederzeit unter Einhaltung der vereinbarten Frist kündigen.

16. Kündigung auf Ende des bezahlten Schwangerschaftsurlaubs

Wird die Arbeit nach Bezug des bezahlten Urlaubes ab dem 6. Monat der Schwangerschaft bzw. nach der Niederkunft nicht wieder aufgenommen, kann die Therapeutin das Arbeitsverhältnis unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Monaten auf das Ende des bezahlten Urlaubes kündigen.

17. Fristlose Kündigung

Die Vertragsparteien können aus wichtigen Gründen das Arbeitsverhältnis ohne Einhaltung der vereinbarten Frist jederzeit kündigen.

Wichtig ist ein Grund, wenn die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses unzumutbar ist.

Die fristlose Kündigung ist durch den Arbeitgeber/die Arbeitgeberin zu begründen und der Entscheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

18. Aufhebungsvertrag

Die Vertragsparteien können das Anstellungsverhältnis im beidseitigen Einverständnis jederzeit aufheben.

19. Rechtliches Gehör

Vor jedem beschwerenden Entscheid ist der Therapieperson Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

Ist ein sofortiger Entscheid im öffentlichen Interesse notwendig, kann er vorläufig gefällt werden. In diesem Fall ist der Therapieperson nachträglich die Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme so bald wie möglich einzuräumen.

Wird die Therapieperson von einem Entscheid betroffen, hat sie das Recht, in die Akten Einsicht zu nehmen.

20. Vorbehalt personalrechtlicher Bestimmungen der Schulträgerschaft / Subsidiäres Recht

Allfällige personalrechtliche Bestimmungen der Schulträgerschaft bleiben vorbehalten. Subsidiär gelangen die personalrechtlichen Bestimmungen des Kantons sinngemäss zur Anwendung.

Die Vertragsparteien:

Der Arbeitgeber / die Arbeitgeberin:

Der Arbeitnehmer / die Arbeitnehmerin:

....., den

....., den

Richtlinien zur Schaffung von Angeboten in den Bereichen Legasthenie- und Dyskalkulietherapie (Schulbegleitende Förderung) im Kanton Graubünden

M e r k b l a t t

- Zweck** Als Leitfaden im Entscheidungsprozess bezüglich der Schulbegleitenden Förderung kann in Abgrenzung zur Kleinklasse (einschliesslich integrierte Kleinklasse) gelten:
Eine umfassende Betreuung durch einen Wechsel in eine Kleinklasse oder eine integrierte Kleinklasse drängt sich nicht auf. Pädagogisch-therapeutische Massnahmen oder Stützunterricht im Ausmass von ca. 1 - 3 Lektionen pro Woche genügen in den meisten Fällen, um den Anschluss an die Regelklasse herzustellen. In Ausnahmefällen können auf Antrag der abklärenden Stelle mit Zustimmung des zuständigen Schulinspektors auch 4 Lektionen pro Woche Schulbegleitende Förderung angeboten werden. In diesen Fällen ist jedoch genau abzuwägen, ob eine mögliche Form der Kleinklasse nicht die adäquatere Unterrichtsform darstellt.
- Erfassung und Antragstellung**
- Kinder mit grösseren, die Entwicklung und die Schullaufbahn gefährdenden Schwierigkeiten im Schriftsprachbereich und/oder im Rechnen können nach Rücksprache zwischen Eltern und Lehrperson zur Abklärung dem Schulpsychologischen Dienst angemeldet werden. In die Abklärung werden alle Beteiligten einbezogen.
 - Ergibt sich aus der Abklärung die Notwendigkeit zu einer Schulbegleitenden Förderung, so stellt die abklärende Fachperson einen entsprechenden Antrag an die Invalidenversicherung oder an das Erziehungsdepartement, d.h. an das Amt für Besondere Schulbereiche. Schul- und Erziehungsberatende beantragen Legasthenietherapien bei der IV oder in leichteren Fällen beim Kanton, Rechentherapien nur beim Kanton.

Tätigkeitsbereiche	<ul style="list-style-type: none"> - Mit dem betroffenen Kind: Hauptziel jeder Therapie ist die Integration in das Beziehungsgefüge des Kindes; die Prioritäten, die gesetzt werden, sind unterschiedlich. - Mit den verantwortlichen Bezugspersonen: Querverbindungen zur Schule und zum familiären Umfeld pflegen. - Vor- und Nachbereitung. - Reisewege.
Arbeitsorte und Arbeitsweise	<ul style="list-style-type: none"> - Arbeitsorte sind in der Regel die Schulhäuser der betroffenen Kinder. Idealerweise wird dabei in besonders dazu vorgesehenen Räumen gearbeitet. - Obwohl primär als Einzelarbeit konzipiert, ist Schulbegleitende Förderung auch in Gruppen durchführbar. - Zwischen Lehrperson und Förderlehrerin/-lehrer muss eine über die ganze Dauer der Massnahme gewährleistete Absprache bezüglich Inhalt, Gewichtsetzung und Vorgehensweise bestehen.
Fachberatung und Aufsicht	<p>Die <i>fachliche Beratung</i> der Beteiligten wird in der Regel durch den Schulpsychologischen Dienst wahrgenommen.</p> <p>Die <i>Fachaufsicht</i> nimmt das Amt für Besondere Schulbereiche in Zusammenarbeit mit den Inspektoraten wahr.</p>
Ausbildung	<ul style="list-style-type: none"> - Voraussetzung: Lehrerpapier oder abgeschlossenes Studium Pädagogik oder Heilpädagogik; Lehrerfahrung. - Ausbildung: Anerkannter Ausbildungsweg für Legasthenie- und Dyskalkulietherapie oder Schulische Heilpädagogik oder gleichwertige Ausbildung an anderen Instituten. - Fortbildung: Ständige Fortbildung in Ergänzung zur praktischen Tätigkeit.
Rechtliche Grundlagen	<p>Gemäss Art. 6 des kantonalen Behindertengesetzes ist jedes im Kanton wohnhafte Kind, das infolge einer Behinderung im Sinne von Art. 1 Abs. 2 dieses Gesetzes die Volksschule während der Dauer der obligatorischen Schulpflicht nicht besuchen kann oder zur Teilnahme am Volksschulunterricht besonderer pädagogisch-therapeutischer Massnahmen bedarf, sonderschulpflichtig.</p> <p>Gestützt auf Art. 2 Abs. 1 des kantonalen Behindertengesetzes sind Gemeinden, Gemeindeverbände oder private Institutionen Träger von Sonderschulen als Durchführungsstellen. Als Sonderschulung im Sinne des Gesetzes gelten auch pädagogisch-therapeutische Massnahmen.</p>

- Finanzielle Folgen für Legasthenie und Dyskalkulie**
- Aufwendungen der Gemeinde für die Entschädigung der Therapeutinnen und Therapeuten im Legasthenie- bzw. Dyskalkuliebereich errechnen sich wie folgt: Primarlehrergehalt zuzüglich 1/3 der Differenz zwischen Primarlehrer- und Kleinklassenlehrergehalt.
 - Der Kanton seinerseits beteiligt sich an derartigen Massnahmen im Rahmen von Art. 29 des kantonalen Behindertengesetzes.
- Arbeitsrechtliche Regelung**
- Therapeutinnen oder Therapeuten werden durch die Gemeinden bzw. Gemeinde-Verbände wie Lehrpersonen voll- oder teilzeitlich angestellt und erhalten den jeweils zu vereinbarenden Lohn.
 - Der Gemeinde oder Region bleibt es vorbehalten, mit freischaffenden Therapeutinnen und Therapeuten zusammenzuarbeiten.
- Abrechnung mit der IV und mit dem Kanton**
- Die Abrechnungen sind von der durch die Gemeinde oder den Gemeindeverband bezeichneten Stelle mit dem entsprechenden Formular folgenden Adressen einzureichen:
 Amt für Volksschule und Sport, Quaderstrasse 17, 7000 Chur
 IV-Stelle Graubünden, Ottostrasse 24, 7000 Chur
 Über Abweichungen gibt das entsprechende Amt oder das Amt für Besondere Schulbereiche beim Erziehungsdepartement Auskunft.